Stadtverwaltung Koblenz Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Abt. Kindertagesbetreuung Verwaltungshochhaus Schängel-Center, Rathauspassage 2,56068 Koblenz Frau Take - Tel. Nr. 129 2374, Email: Christiane.Take@stadt.koblenz.de; Zimmer 915, 9. Stock, Frau Noll - Tel. Nr. 129 2314, Email: Cornelia.Noll@stadt.koblenz.de; Zimmer 915, 9. Stock, Vorsprachen sind nach telefonischer Terminvereinbarung möglich

Antrag auf einkommensabhängige Berechnung des Elternbeitrages (gemäß § 26 Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (KiTaG) i. V. m. der Satzung der Stadt Koblenz über die in Koblenz gelegenen Kindertagesstätten und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der derzeit gültigen Fassung)
Antrag auf Festsetzung des Höchstbetrages (Familiennettoeinkommen liegt über 48.000 € im Jahr bzw. ab August 2024 über 64.800 € (bitte Kontoauszug letzte Kindergeldzahlung beifügen; Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht erforderlich)
Antrag auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages (gemäß § 26 KiTaG i. V. m. § 90 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (hierfür ist die Beantragung von Wohngeld/Lastenzuschuss zwingend erforderlich)
Antrag auf Feststellung eines Mehrkinderhaushaltes (ab vier Kinder ist kein Elternbeitrag zu zahlen) – Bitte aktuellen Kindergeldnachweis vorlegen. Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht erforderlich.
für die Kindertagesstätte
für mein(e) Kinder:
Name, Vorname, geb. am
1)
2)
3)
4)
The state of the s
KOBLENZ VERBINDET.
Amt für Jugend, Familie, Senioren

und Soziales

1. Angaben über die Eltern des Kindes/der Kinder

	Vat	er	Mut	tter		
Name, Vorname						
Geburtsdatum						
Familienstand						
Nationalität/						
Aufenthaltsgenehmigung	g bis					
Postleitzahl, Wohnort						
Straße						
Arbeitgeber						
Tätigkeit als						
Bei wem leben die Kinde	r?					
Wer hat das Sorgerecht?	?					
Telefonnummer						
Sonstige zur Haus	haltsgemeinsc	:haft gehörende K	inder und Pe	ersor	nen:	
-	haltsgemeinso	chaft gehörende K	inder und Pe	ersor	nen:	
Name, Vorname		_		ersor		
-		_		ersor		

Die weiteren Rubriken sind nur dann auszufüllen, wenn 2.1 bis 2.4. verneint wurde und Sie sich nicht in die Höchststufe berechnen!

Bitte Ihre Einkünfte im beiliegendem Vordruck (Seite 4 u. 5) detailliert eintragen und mit Belegen nachweisen.

<u> 2.5 L</u>	aufende monatliche Aufwendungen der Eltern		
	Zahlen Sie private Versicherungsbeiträge? Hierunter fallen z.B. Hausrat-, Privathaftpflicht-, Unfallversicherung etc. Es wird eine Pauschale von 3 % vom Familiennettoeinkommen berücksichtigt (Nachweise sind nicht erforderlich)	☐ nein	□ja
	Machen Sie oder ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied erhöhte Werbungskosten geltend? Die Pauschbeträge des § 9 a EstG werden automatisch berücksichtigt. Nachweise/Aufstellung je haushaltsangehöriger Person sind dem Antrag beizufügen (Steuerbescheid etc.)	nein	□ja
	Haben Sie besondere Belastungen? z. B. Darlehensverpflichtungen (Ratenzahlungsverpflichtungen, die zum Wohl des Kindes eingegangen wurden, z. B. Kauf von Küche, Waschma Kinderzimmer etc.) Als Nachweis sind Darlehensvertrag, Kaufvertrag, aktueller Kontoauszug einz - Keine Darlehensverpflichtungen aus Auto-und Hausfinanzierungen		□ja
	Zahlen Sie Unterhalt? Unterhaltszahlungen. zu denen Sie gesetzlich verpflichtet sind! Nachweise sind beizufügen!	nein	□ja
	Zahlen Sie selbst Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge? Gilt für Selbständige, Beamte etc. Es können nur Basistarife berücksichtigt werden. Nachweise sind beizufügen!	☐ nein	□ja
	Zahlen Sie selbst Rentenversicherungsbeiträge? Gilt für Selbständige etc. Es können nur Basistarife berücksichtigt werden. Nachweise sind beizufügen!	nein	☐ ja

Angaben zum Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 alle Haushaltsmitglieder aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen. Die Art der jeweiligen Einnahmen ist in Spalte 3 anzugeben. Tragen Sie bitte die Höhe dieser Einnahmen in Spalte 4 einzeln mit ihrem Nettobetrag ein. Höhe der monatlichen Nettoeinnahmen a) Familienname Art der Einnahmen. Nachweise beifügen b) Vorname a) Gehalt einmaligen Einnahmen c) Geburtsdatum b) Minijobs in Geld oder Geldeswert, d) Staatsangehörigkeit c) Renten die Ihnen jetzt bekannt e) Aufenthaltsgenehmigung bis d) Arbeitslosengeld und in den nächsten f) Verwandtschaftsverhältnis e) Elterngeld 12 Monaten zu zum Antragsteller f) Unterhaltsleistungen erwarten sind g) z. Zt. ausgeübte Tätigkeit g) sonstige Einkünfte 4 2 3 a) a) a) Antragsteller/in b) b) b) c) c) c) d) d) d) e) e) e) f) f) g) g) g) a) a) a) b) b) b) c) c) c) d) d) d) e) e) e) f) f) g) g) a) a) a) b) b) b) c) c) c) d) d) d) e) e) e) f) f) f) g) g) g) a) a) a) b) b) b) c) c) c) d) d) d) e) e) e) f) f) f) g)

Anga	ngaben zum Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder								
	In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 alle Haushaltsmitglieder aufzuführen, mit denen Sie								
	gemeinsam wohnen. Die Art der jeweiligen Einnahmen ist in Spalte 3 anzugeben. Tragen Sie bitte die Höhe								
	dieser Einnahmen in Spalte 4 einzeln mit ihrem Nettobetrag ein.								
	a) Familienname Art der Einnahmen. Nachweise beifügen Höhe der monatlichen Nettoeinnahmen oder								
	b) Vorname	a) Gehalt	einmaligen Einnahmen						
	c) Geburtsdatum	b) Minijobs	in Geld oder Geldeswert,						
	d) Staatsangehörigkeit	c) Renten	die Ihnen jetzt bekannt						
	e) Aufenthaltsgenehmigung bis	d) Arbeitslosengeld	und in den nächsten						
	f) Verwandtschaftsverhältnis	e) Elterngeld	12 Monaten zu						
	zum Antragsteller	f) Unterhaltsleistungen	erwarten sind						
	g) z. Zt. ausgeübte Tätigkeit	g) sonstige Einkünfte							
1	2	3	4						
	a)	a)	a)						
	b)	b)	b)						
ion	c)	c)	c)						
Person	d)	d)	d)						
4. F	e)	e)	e)						
	f)	f)	f)						
	g)	g)	g)						
	a)	a)	a)						
	b)	b)	b)						
on	c)	c)	c)						
Person	d)	d)	d)						
5.	e)	e)	e)						
	f)	f)	f)						
	g)	g)	g)						
	a)	a)	a)						
	b)	b)	b)						
son	c)	c)	c)						
6. Person	d)	d)	d)						
6.1	e)	e)	e)						
	f)	f)	f)						
	g)	g)	g)						
	a)	a)	a)						
	b)	b)	b)						
son	c)	c)	c)						
7. Person	d)	d)	d)						
7.	e)	e)	e)						
	f)	f)	f)						
	g)	g)	g)						

Für den Antrag auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages sind zusätzlich noch nachstehend aufgeführte Angaben bzw. Unterlagen erforderlich:

Ein Erlass kann nur bearbeitet werden, wenn ein Wohngeldanspruch bzw. Anspruch auf Lastenzuschuss bei der Wohngeldstelle ab Zeitpunkt des Kitabesuchs geprüft wurde. Bitte vollständigen Bescheid der Wohngeldstelle vorlegen (auch ablehnenden Wohngeldbescheid):

Bei abgelehntem Wohngeldanspruch bitte mit Nachweisen einreichen:
Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzgl. Nebenkosten ohne Heizung und Garage):€ bitte aktuellen Mietvertrag/Mietbescheinigung beifügen
Bei Eigenheim/Eigentumswohnung:
Steuern, Wasser- und Kanalabgaben, Müllgebühren etc. (Abgabenbescheide beilegen):€
Gebäudeversicherung (Beitragsrechnung beifügen):€
Einnahmen aus Steuerrückerstattungen (Nachweis ist beizufügen!)€
Hinweis: Nichtzutreffendes bitte unbedingt streichen. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.
Erklärung des Antragstellers: Hiermit versichere ich die wahrheitsgemäße Beantwortung vorstehender Angaben. Das Einkommen wurde in Höhe und Umfang vollständig angegeben. Jede Änderung in den Familien- und Einkommensverhältnissen werde ich unverzüglich dem Jugendamt – Abt. Kindertagesbetreuung – mitteilen.
Unterschrift des Sorgeberechtigten Datum
Erklärung der Leitung der Kindertagesstätte oder des Trägers der Kindertagesstätte:
Kind besucht die Kita als Krippenkind Hortkind ab
Kind besucht die Kita als _ Krippenkind _ Hortkind ab
Kind besucht die Kita als _ Krippenkind _ Hortkind ab
Änderungen (z. B. Abmeldung des Kindes aus der Kita bzw. Änderung der Besuchsart) werden unverzüglich dem Jugendamt mitgeteilt (auch per Email möglich).
Koblenz, den Unterschrift mit Stempel der Kindertagesstätte

Elternbeiträge ab 01.11.2011 bis 31.07.2024

Die Eltern haben auf Grundlage von § 26 KitaG und § 90 SGB VIII monatliche Beiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte zu zahlen.

Abhängig vom Familiennettoeinkommen und der Zahl der im Haushalt befindlichen Kinder bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrages wie folgt (ab dem 4. Kind ist kein Beitrag mehr zu zahlen):

Krippenbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Familien	-Nettoeinkommen
Stufe 1	101,00€	67,30 €	33,70 €	bis	22.000,00€
Stufe 2	131,10€	87,50 €	43,70 €	bis	25.000,00€
Stufe 3	196,70€	131,10€	65,60 €	bis	31.000,00€
Stufe 4	295,90€	197,20€	98,70€	bis	37.000,00€
Stufe 5	391,50€	261,00€	130,60 €	bis	48.000,00 €
Stufe 6	430,60€	287,10€	143,60 €	bis	48.000,00€

Hortbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Familien	-Nettoeinkommen
Stufe 1	70,50€	47,00 €	23,50 €	bis	19.000,00€
Stufe 2	108,60€	72,40 €	36,20 €	bis	22.000,00 €
Stufe 3	127,60€	85,00€	42,60 €	bis	25.000,00€
Stufe 4	154,30 €	102,90€	51,50€	bis	31.000,00 €
Stufe 5	190,50€	127,10€	63,50€	bis	37.000,00 €
Stufe 6	232,30€	154,90 €	77,40 €	bis	48.000,00€
Stufe 7	255,60€	170,40 €	85,20 €	über	48.000,00 €

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Koblenz können Sie dem Internetangebot <u>www.datenschutz.koblenz.de</u> Bereichsspezifisch entnehmen.

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Wenn Beitragspflichtige oder deren Kinder Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) oder Zwölf (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, ist der Kostenbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII auf Antrag zu erlassen bzw. zu übernehmen.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 3 KiTaG kann bei Familien mit geringem Einkommen der Kostenbeitrag in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag über Absatz 4 hinaus vom Jugendamt übernommen bzw. erlassen werden. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Leistungsanspruch besteht, stehen wir gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Elternbeiträge ab 01.08.2024

Die Eltern haben auf Grundlage von § 26 KitaG und § 90 SGB VIII monatliche Beiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte zu zahlen.

Abhängig vom Familiennettoeinkommen und der Zahl der im Haushalt befindlichen Kinder bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrages wie folgt (ab dem 4. Kind ist kein Beitrag mehr zu zahlen):

Krippenbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Fami	lien-Nettoeinkommen
Stufe 1	103€	69€	34 €	ab	23.760 €
Stufe 2	134 €	89€	45 €	ab	27.000 €
Stufe 3	205€	136 €	68 €	ab	33.480 €
Stufe 4	308 €	205€	103€	ab	39.960 €
Stufe 5	413 €	275€	138 €	ab	51.840 €
Stufe 6	454 €	303 €	151 €	ab	58.320 €
Stufe 7	495 €	331 €	164 €	ab	64.800 €

Hortbeiträge	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Familien-Nettoeinkommen		
Stufe 1	111€	74 €	37 €	ab	23.760 €	
Stufe 2	133 €	88€	44 €	ab	27.000 €	
Stufe 3	160 €	107 €	54 €	ab	33.480 €	
Stufe 4	201€	134 €	67 €	ab	39.960 €	
Stufe 5	245 €	163 €	82 €	ab	51.840 €	
Stufe 6	270 €	180 €	90 €	ab	58.320 €	
Stufe 7	295 €	197 €	98€	ab	64.800 €	

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Koblenz können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de bereichsspezifisch entnehmen.

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Wenn Beitragspflichtige oder deren Kinder Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) oder Zwölf (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, ist der Kostenbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII auf Antrag zu erlassen bzw. zu übernehmen.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 3 KiTaG kann bei Familien mit geringem Einkommen der Kostenbeitrag in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag über Absatz 4 hinaus vom Jugendamt übernommen bzw. erlassen werden. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Leistungsanspruch besteht, stehen wir gerne für eine Beratung zur Verfügung.